



ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG **der Gemeinde Strass im Zillertal**

Der Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal hat mit Beschluss vom 28.02.2012 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§ 1 **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Strass im Zillertal hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 **Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1) Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und weitere Gebühr erhoben.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- 3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 **Grundgebühr**

- 1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für:

Haushalte pro Person (Haupt- und Nebenwohnsitz): € 10,00

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl, der zum 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres, gemeldeten Personen.

Änderungen der Personen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

- 2) Definition der Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
- 3) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche, öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze), Restaurants und Kaffeehäuser mit bis zu drei Beschäftigten beträgt 17,80 € (inkl. MwSt.) pro Jahr:
Sie erhöht sich für jeden weiteren Beschäftigten um 6,00 € (inkl. MWSt.) pro Jahr,
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten zum 1. Jänner eines jeden Jahres.
Haushaltsneugründungen und Zugänge von Betrieben werden aliquot berücksichtigt.
- b) Beherbergungsbetrieben sowie Campingplätze:
pro Nächtigung um 0,06 € (inkl. MwSt.).
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.
- c) Zweitwohnungen, Ferienhäuser und Dauercamper soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind:
Grundgebühr pro Wohnung und Jahr € 24,-- (inkl. MWSt.).

§ 4 **Weitere Gebühren**

1. Die weitere Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle.
2. Die weitere Gebühr für die tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für:

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| a) Restmüll | € 0,30 pro kg |
| b) Bioabfallsäcke 10 Liter | € 4,00 pro Rolle |
3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Strass im Zillertal.

§ 5 **Änderungstichtag und Fälligkeit**

1. Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr und die weitere Gebühr nach § 3 erfolgt jeweils zum 01. April, und 01. Oktober eines jeweiligen Jahres.
2. Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird jeweils zum 01. April, und 01. Oktober eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.
3. Die weitere Gebühr für Bioabfallsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
4. Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist jeweils der 01. Jänner und 01. Juli des jeweiligen Jahres. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 6 **Gebührensuldner und gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Strass i. Z. in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Strass im Zillertal, am 29.02.2012

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Klaus Knapp

Tag des Aushanges: 29.02.2012
Tag der Abnahme: 15.03.2012